



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGS- UND TRUSTAUF SICHT/GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Amt für Justiz
Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention
Giessenstrasse 3
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Ermächtigung zur Antragstellung auf Offenlegung für inländische Banken, Finanzinstitute und andere Sorgfaltspflichtige

Die Ermächtigung ist von einem Mitglied / von Mitgliedern der Führungsebene¹ der Bank / des Finanzinstituts / des Sorgfaltspflichtigen gemäss Handelsregister zu unterzeichnen. Das im Handelsregister eingetragene Zeichnungsrecht ist zu beachten.

*

Name/Firma:* ²	
Sitz:*	Registernummer:*
Telefon:*	E-Mail:*

ermächtigt hiermit

Vorname:*	Nachname:*
Geburtsdatum:*	Staatsangehörigkeit:*

¹ Als Mitglieder der Führungsebene sind folgende im Handelsregister eingetragenen Funktionen zu verstehen: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied des Treuhänderates, Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Mitglied der Direktion, Direktor oder Generaldirektor.

² Es ist die inländische Bank, das inländische Finanzinstitut oder der inländische Sorgfaltspflichtige aufzuführen, welche/welches/welcher die natürliche Person zur Antragstellung ermächtigt.

Unterschrift des Ermächtigten:* ³

Anträge auf Offenlegung von Daten beim Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/ Geldwäscheprävention, einzubringen sowie die Daten entgegen zu nehmen.⁴

Ort, Datum:*

Name/Firma:*

5

5

Vorname + Name:*

Vorname + Name:

Funktion:*

Funktion:

Zeichnungsrecht:*

Zeichnungsrecht:

Hinweise

- Die Ermächtigung ist maximal ein Jahr gültig. Sollte die Ermächtigung vor Ablauf der genannten Frist nicht mehr gültig sein, ist diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, zu widerrufen.
- Zur Überprüfung der Antragslegitimation führt das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, einen Abgleich mit der Unterschrift der im Handelsregister hinterlegten Annahme- und Firmenzeichnungserklärung oder eines gleichwertigen Dokuments durch.
- Ergibt sich die Antragslegitimation nicht vollumfänglich aus dem vorgenannten Abgleich, kann das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, weitere Dokumente einholen.

³ Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

⁴ Die Daten aus dem Verfahren über die Offenlegung werden an den Ermächtigten eingeschrieben (eigenhändig) zugesendet.

⁵ Die Ermächtigung ist im Original unterzeichnet beim Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, einzureichen.